

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 17.21 VOM 30. APRIL 2021

ORDNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER STUDIENPLATZVERGABE IN ZULASSUNGSBESCHRÄNKten STUDIENGÄNGEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 30. APRIL 2021

Ordnung für die Durchführung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Paderborn

vom 30. April 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), der § 3 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3, § 9 Absatz 2 bis 4, § 10 Absatz 3, 5 und 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NRW 2019 - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV.NRW. S. 830) und der § 6 Absatz 2 und 5, § 12 Absatz 1, § 23 und 27 Absatz 4 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW –VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV.NRW S. 1060), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Zulassungsverfahren, für die die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vergeben werden.

§ 2 Antragsform

- (1) Bewerber*innen können sich bei der Universität Paderborn für höchstens sechs Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, bewerben, wobei ein Studiengang auch aus mehreren Studienfächern bestehen kann.
- (2) Die Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass der Zulassungsantrag in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars vor Ablauf der jeweiligen Frist elektronisch übermittelt wird und dass das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular der Universität samt den erforderlichen Unterlagen

fristgerecht zugehen muss. Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Universität unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

- (4) Bewerber*innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragsstellung nicht zumutbar ist, werden von der Hochschule unterstützt; die Einhaltung von Fristen bleibt hiervon unberührt. Bewerber*innen können Bescheide elektronisch übermittelt werden.

§ 3 **Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl von Bewerber*innen für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, erfolgt gemäß § 9 Absatz 1 und 2 HZG nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung sowie nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und Wartezeit).
- (2) Die Fakultäten können durch Ordnungen abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 und 3 HZG im Verfahren abweichende Auswahlkriterien zur Anwendung gelangen.

§ 4 **Bonierungsregelung für Lehramtsstudiengänge**

- (1) Bewerber*innen, die sich für einen Studienplatz der Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt für Sonderpädagogische Förderung, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst oder Musik oder des Bachelorstudienganges Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Musik bewerben und die die besondere studiengangbezogene Eignung nachgewiesen haben, erhalten im Rahmen der Bewerbung für den Fall, dass die vorgeschriebenen bzw. gewählten Lernbereiche, Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte des Studienganges einer Zulassungsbeschränkung unterliegen, eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 1,0 höchstens jedoch auf die Durchschnittsnote 1,0.
- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung ist für das Sommersemester bis zum Ablauf des 20. Januar und für das Wintersemester bis zum Ablauf des 20. Juli einzureichen (Ausschlussfristen).

§ 5

Spitzensportlerinnen und Spitzensportler

- (1) Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 10 Absatz 3 HZG vor den Bewerber*innen im Sinne von § 8 HZG ausgewählt.
- (2) Soweit in einem Studiengang für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze vorrangig an Bewerber*innen im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 6

Beruflich Qualifizierte

Die Zulassung von Beruflich Qualifizierten erfolgt nach § 27 Absatz 5 VergabeVO NRW. Die Bestimmung, Konkretisierung und Anwendung der für die Auswahlentscheidung heranzuziehenden Kriterien ist in § 6 Absatz 2 und 3 der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Paderborn (Berufsbildungshochschulzugangsordnung) geregelt.

§ 7

Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose

- (1) Zulassungsanträge ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht gemäß § 1 Absatz 2 der VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Für die Form des Zulassungsantrages gilt § 2 Absatz 2 entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten, Geltung

- (1) Diese Ordnung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Satzung zur Durchführung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Paderborn“ vom 03. Dezember 2020 (Am. Uni. 51.20) außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.
- (3) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes

oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 21. April 2021.

Paderborn, den 30. April 2021

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)